



Dr. Klaus Theo Schröder

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Ge-
sundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Kirschner, MdB

11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Am Propstthof 78a, 53121 Bonn

POSTANSCHRIFT 53108 Bonn

TEL +49(0)1888 441-1030

FAX +49(0)1888 441-4903

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

ORT, DATUM Bonn, Januar 2003

nachrichtlich:

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Frau Kerstin Griese, MdB

11011 Berlin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Arbeit
des Deutschen Bundestages
Herrn Rainer Wend, MdB

11011 Berlin

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung
des Deutschen Bundestages
Frau Ulrike Flach, MdB

11011 Berlin

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache

0057

vom 28.01.03

15. Wahlperiode

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beiliegend übersende ich eine Synopse zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

**Synopse zum Gesetzentwurf über die Berufe in der Krankenpflege
sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (BT-Drs. 15/13)**

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	Artikel 1 Krankenpflegegesetz	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger", 2. "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger" oder 3. "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" <p>führen will, bedarf der Erlaubnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Führen der Berufsbezeichnungen</p> <p>(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger", 2. "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" oder 3. "Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" oder "Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" <p>führen will, bedarf der Erlaubnis.</p>	<p><i>1.1.1.1 Änderung Berufsbezeichnung</i></p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen diese Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.</p>	<p>(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, dürfen die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.</p>	<p>Umsetzung Abkommen EU-Schweiz</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p>	<p>§ 2</p> <p>Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis</p> <p>(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,</p> <p>2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und</p> <p>3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes abgeleistet und</p> <p>1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil</p>	<p>1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,</p> <p>2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und</p> <p>3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 6 oder die nach § 26 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.</p>	<p>Entsprechend Regelungen im Gleichstellungsgesetz für Behinderte</p> <p>Vormals § 3 Abs. 1 bis 3</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,</p> <p>2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder</p> <p>3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes</p> <p>bestanden hat.</p> <p>(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines nach dem 28. Juni 1979 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungszeugnisses</p>	<p>(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.</p>	<p>1.2 <i>Entspricht geltendem Recht, das mit Regelung des Podologengesetzes erlassen wurde</i></p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>gungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten, nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen wird. Bei Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von nach dem 28. Juni 1979 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten gilt das Datum des Beitritts, bei abweichender Vereinbarung das hiernach maßgebende Datum, bei Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und S. 8) getroffen worden ist, das hiernach maßgebende Datum. Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustim-</p>	<p>Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstreben, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, anerkannt wurden. Hierbei sind die in einem Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen.</p>	<p><i>1.2.1.1 Umsetzung der RL 2001/19/EG</i></p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>mung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 (ABL. EG Nr. L 176 S. 1) anzupassen. Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht, und dass sie den für diesen Staat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichstehen.</p>		

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(4) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 und 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines nach dem 28. Juni 1979 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten, nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweisen. Bei Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonsti-</p>	<p>Anpassung von geltendem EU-Recht</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>gen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union erst nach dem 28. Juni 1979 beigetreten sind, gilt das Datum des Beitritts, bei abweichender Vereinbarung das hiernach maßgebende Datum. Bei Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem eine besondere Vereinbarung über den Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) und aus der Richtlinie 77/453/EWG des</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung, getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG anzupassen. Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach einem der in Satz 1 bis 3 genannten Zeitpunkt von den übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und der Krankenpfleger, die für</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht und den für diesen Staat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichsteht.</p> <p>(5) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur An-</p>	<p>Anpassung von geltendem EU-Recht</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>erkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweisen, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufs-</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>erfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.</p>	<p>Umsetzung des Abkommens EU-Schweiz</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 oder 4 oder die nach § 30 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.</p>		<p>Jetzt § 2 Abs. 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger soll die Kenntnisse, Fähigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsziel</p> <p>(1) Die Ausbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizini-</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p><i>2.1.1.1 Anpassung des Ausbildungsziels an aktuelle Rahmenbedingungen, insbesondere</i></p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>und Fertigkeiten zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verhütung, Erkennung und Heilung von Krankheiten vermitteln (Ausbildungsziel). Die Ausbildung soll insbesondere gerichtet sein auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sach- und fachkundige, umfassende, geplante Pflege des Patienten, 2. die gewissenhafte Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung bei Maßnahmen der Diagnostik und Therapie, 3. die Anregung und Anleitung zu gesundheitsförderndem Verhalten, 4. die Beobachtung des körperlichen und seelischen Zustandes des Patienten und der Umstände, die seine Gesundheit beeinflussen, sowie die Weitergabe dieser Beobachtungen an die an der Diagnostik, Therapie und Pflege Beteiligten, 	<p>scher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln.</p> <p>Sie bezieht sich auf die heilende Pflege, die unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Patientinnen und Patienten auszurichten ist. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen (Ausbildungsziel).</p> <p>(2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen</p> <p>1. die folgenden Aufgaben eigenständig auszuführen:</p>	<p><i>Einbeziehung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, Kompetenzorientierung und Prävention.</i></p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>5. die Einleitung lebensnotwendiger Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,</p> <p>6. die Erledigung von Verwaltungsaufgaben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Pflegemaßnahmen stehen</p>	<p>a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,</p> <p>b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,</p> <p>c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,</p> <p>d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,</p> <p>2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:</p> <p>a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,</p>	<p>Hervorhebung pflegerischer Aufgaben insbesondere im eigenständigen Bereich und Mitwirkungsbereich.</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>b) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,</p> <p>c) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,</p> <p>3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.</p>	
<p>(2) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Versorgung der Kranken, sowie die damit verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben in Stations-, Funktions- und sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens vermitteln (Ausbildungsziel).</p>		
<p>§ 5</p>	<p>§ 4</p> <p>Dauer und Struktur der Ausbildung</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(1) Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen an Krankenhäusern vermittelt.</p> <p>(2) Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen</p>	<p>(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.</p> <p>(2) Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern vermittelt. Die praktische Ausbildung wird an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen, insbesondere ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchgeführt.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach</p>	<p>Folgeänderung wegen neuer Berufsbezeichnung</p> <p>Einführung Teilzeitausbildung</p> <p>Einbeziehung ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen sowie von Reha-Einrichtungen in die Ausbildung</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>sind als geeignet für Ausbildungen nach Absatz 1 staatlich anzuerkennen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger, gemeinsam von einer Ärztin oder einem Arzt und einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger oder gemeinsam von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger und einer Leitenden Schwester oder einem Leitenden Pfleger geleitet werden, 2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Unterrichtsschwestern oder Unterrichtspflegern sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen, 3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen 	<p>Absatz 2 Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht, 3. Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen 	<p>Neu: Hochschulausbildung für Schulleitung</p> <p>Neu: Hochschulausbildung für Lehrkräfte</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>für den Unterricht besitzen,</p> <p>4. a) für die Krankenpflegeausbildung mit einem Krankenhaus verbunden sind, das die Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege durch Krankenschwestern oder Krankenpfleger im Krankenhaus gewährleistet und das, sofern es sich nicht um ein psychiatrisches oder ein sonstiges Fachkrankenhaus mit mehr als 150 Betten handelt, mindestens über eine Abteilung für Innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie, Psychiatrie oder ein anderes Fachgebiet verfügt,</p> <p>b) für die Kinderkrankenpflegeausbildung mit einem Kinderkrankenhaus oder einer von einer hauptberuflich an-</p>	<p>derlichen Räume und Einrichtungen so wie ausreichender Lehr- und Lernmittel,</p> <p>4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege durch Vereinbarungen mit Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 2, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung als geeignet beurteilt werden.</p> <p>Über Satz 1 hinausgehende, landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 1 bestimmen.</p> <p>(4) Die Landesregierungen können durch</p>	<p>Klarstellung, dass weitergehende Landesregelungen unberührt bleiben.</p> <p>Im Hinblick auf die in einigen Ländern bereits</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>gestellten Kinderärztin oder einem hauptberuflich angestellten Kinderarzt geleiteten Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden sind, bei dem die Durchführung der praktischen Ausbildung durch Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger gewährleistet ist.</p> <p>Teile der praktischen Ausbildung können, sofern das Ausbildungsziel es zulässt oder darüber hinaus erfordert, auch in einer Einrichtung durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.</p>	<p>Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.</p>	<p>vorgeschriebene Universitäts-Ausbildung sollen die Länder ermächtigt werden, entsprechende Regelungen beizubehalten.</p>
	<p>(5) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2</p>	<p>Festlegung der Gesamtverantwortung der Schule für die Ausbildung</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(3) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 3 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 11 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und 8) gewährleistet ist.</p>	<p>Satz 2 sicherzustellen.</p> <p>(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 2 Satz 1 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG gewährleistet ist.</p>	
<p>§ 6</p> <p>Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 ist die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:</p>	<p>§ 5</p> <p>Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung</p> <p>Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist,</p>	<p>3.1.1.1 Technische Änderungen</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>1. Der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder</p> <p>2. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber</p> <p>a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder</p> <p>b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat</p> <p>oder</p> <p>3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.</p>	<p>1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ungeeignet ist und</p> <p>2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder</p> <p>3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit</p> <p>3</p> <p>a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>b) einer Erlaubnis als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer oder einer Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer, sofern die Ausbildung dafür mindestens ein Jahr gedauert hat.</p>	
<p>§ 7</p> <p>Auf Antrag werden verkürzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger jeweils eine andere der in § 5 Abs. 1 genannten Ausbildungen um achtzehn Monate, 2. für Hebammen und Entbindungspfleger eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um zwölf Monate, 3. für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer nach mindestens zwölf Monaten 	<p>4</p>	<p>Siehe jetzt generelle Anrechnungsmöglichkeit in § 6</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um sechs Monate; nach mindestens achtzehn Monaten Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer wird die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann jedoch nur bis zu einem Jahr auf die Ausbildung in der Krankenpflege nach § 5 Abs. 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen</p> <p>5 Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit bis zu 24 Monaten auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 werden angerechnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und 2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschülerin oder vom Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung von Fehlzeiten</p> <p>Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urlaub oder Ferien, 6 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr und 	<p style="text-align: center;"><i>6.1.1.1 Technische Änderungen</i></p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>verkürzten Ausbildungen nach den §§ 7, 8 und 28 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.</p> <p>Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.</p>	<p>3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.</p> <p>Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.</p>	
<p>§ 10</p>	<p>§ 8</p> <p>Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer</p> <p>(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Pflege und Versorgung von Patientinnen und Patienten unter Anleitung von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1</p>	<p>Vormals § 4 Abs. 2</p> <p>Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Bundes-Altenpflegegesetz muss § 8 gestrichen werden, da der Bund für Pflegehelferinnen und -helfer keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(1) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ein Jahr. Sie wird in staatlich anerkannten Schulen für die Krankenpflegehilfe an Krankenhäusern durchgeführt.</p> <p>(2) Schulen für die Krankenpflegehilfe sind als geeignet staatlich anzuerkennen, wenn sie</p> <p>1. entweder von einer Unterrichtsschwester oder</p>	<p>Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erforderlich sind (Ausbildungsziel).</p> <p>(2) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre.</p> <p>(3) Die Ausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 500 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 1 100 Stunden. Der Unterricht wird in Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 vermittelt. Für die praktische Ausbildung gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>einem Unterrichtspfleger, gemeinsam von einer Ärztin oder einem Arzt und einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger oder gemeinsam von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger und einer Leitenden Schwester oder einem Leitenden Pfleger geleitet werden,</p> <p>2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter Unterrichtskräfte verfügen,</p> <p>3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen und</p> <p>4. mit einem geeigneten Krankenhaus verbunden sind.</p> <p>(3) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist</p> <p>1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres</p>	<p>(4) Das Nähere zur Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer kann durch Landesrecht bestimmt werden, insbesondere</p> <p>6.1.2 1. <i>die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung,</i></p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und</p> <p>2. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.</p> <p>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 2 zulassen.</p>	<p>2. die Anrechnung anderer erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,</p> <p>3. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,</p> <p>4. die Anrechnung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und</p> <p>5. die Regelungen zum Ausbildungsverhältnis.</p>	
<p>(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.</p> <p>Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann bis zur vollen Ausbildungsdauer von einem Jahr auf eine Ausbildung nach Absatz 1 bei Personen</p>		

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.</p> <p>(5) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen und 2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler für Krankenpflegehilfe nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen. <p>Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.</p>		
§ 11	§ 9	6.2

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass die Schülerin und der Schüler am theoretischen und praktischen Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege sind die Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) und das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine</p>	<p style="text-align: center;">Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege die Mindestanforderungen an die Ausbildungen nach § 4 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu regeln. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen für die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger sind die Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 und das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Mindest-</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>Mindeststundenzahl von viertausendsechshundert Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen; dasselbe ist für die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege vorzuschreiben.</p>	<p>stundenzahl von 4 600 Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen; dasselbe ist für die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger vorzuschreiben.</p>	
<p>(2) Soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Krankenschwestern und Krankenpfleger betrifft, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist für Antragsteller, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, zu regeln:</p> <p>1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend</p>	<p>(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis haben und eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4, 5 oder 6 beantragen, zu regeln:</p> <p>1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die von den Antragstellern vorzulegenden, erforderlichen Nachweise und die Ermittlung durch die zustän-</p>	<p>6.3</p> <p>Technische Änderungen bei der Umsetzung von EU-Recht</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG,</p> <p>2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG.</p>	<p>dige Behörde entsprechend den Artikeln 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder den Artikeln 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,</p> <p>2. das Recht von Personen, die ein Diplom haben und eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beantragen, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,</p> <p>3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer die Mindestanforderungen an die einjährige Ausbildung nach § 10 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass die Schülerin und der Schüler während der Ausbildung am theoretischen und praktischen Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben. Die Ausbildung soll sich auch auf die Krankenpflegehilfe in der ambulanten Pflege (Hauskrankenpflege) erstrecken. Für die Ausbildung ist eine Mindeststundenzahl von eintausendsechshundert Stunden vorzuschreiben.</p>		<p>Entfällt, da keine Regelung der Helferausbildung mehr vorgesehen.</p>
<p>§ 12</p> <p>(1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur</p>	<p>§ 10</p> <p>Ausbildungsvertrag</p> <p>(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.	Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.	
<p>(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird, 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung, 3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung, 4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit, 5. die Dauer der Probezeit, 6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, 7. die Dauer des Urlaubs, 8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann. 	<p>(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird, 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung, 3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung, 4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit, 5. die Dauer der Probezeit, 6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, 7. die Dauer des Urlaubs und 	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.	
(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.	(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.	
(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.	(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.	
§ 13 (1) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn		6.3.1.1 Jetzt § 18

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.		
<p>(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen, 2. Vertragsstrafen, 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen. 		
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Der Träger der Ausbildung hat</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Pflichten des Trägers der Ausbildung</p> <p>(1) Der Träger der Ausbildung hat</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 4) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,</p> <p>2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.</p> <p>(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie sollen ihren körperlichen Kräften angemessen sein.</p>	<p>1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 3) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann und</p> <p>2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.</p> <p>(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie müssen ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fer-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der Schülerin und des Schülers</p> <p>Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 3 genannten Kompetenzen zu erwer-</p>	<p>6.4</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>tigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, 2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, 3. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. 	<p>ben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, 2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und 3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. 	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsvergütung</p> <p>(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten</p> <p>.</p>	<p>(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Probezeit</p> <p>Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt bei Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfle-</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>1. bei Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern sechs Monate,</p> <p>2. bei Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern drei Monate</p>	<p>gern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sechs Monate.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.</p> <p>(2) Bestehen die Schülerin und der Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ende des Ausbildungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.</p> <p>(2) Bestehen Schülerinnen und Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden</p> <p>1. ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,</p> <p>2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Kündigung des Ausbildungsverhältnisses</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden</p> <p>1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) aus einem sonstigen wichtigen Grund sowie</p> <p>2. von Schülerinnen und Schülern mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.</p>	<p>(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis</p> <p>Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des III. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Nichtigkeit von Vereinbarungen</p> <p>Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.</p> <p>(2) Eine Vereinbarung, die Schülerinnen oder Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.</p> <p>(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über</p> <p>1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,</p>	<p>6.4.1.1 Vormals § 13</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>2. Vertragsstrafen,</p> <p>3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und</p> <p>4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.</p>	
<p>§ 22</p> <p>Die §§ 12 bis 21 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.</p>	<p>§ 19</p> <p>Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonieschwestern</p> <p>Die §§ 10 bis 18 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.</p>	
<p>§ 23</p> <p>(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die</p>	<p>§ 20</p> <p>Dienstleistungserbringer</p> <p>(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Vertragsstaat des Europäi-</p>	<p>6.5</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 3 Satz 1, in § 2 Abs. 3 Satz 4 oder in § 30 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.</p>	<p>schen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 oder in § 26 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass der Dienstleistungserbringer</p> <p>1. den Beruf der Krankenschwester oder des</p>	<p>(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Mit der Anzeige sind</p> <p>1. Bescheinigungen des Herkunftsstaates dar-</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausüben darf und</p> <p>2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 besitzt.</p> <p>Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.</p>	<p>über, dass der Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausgeübt werden darf und</p> <p>2. das Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 vorzulegen.</p> <p>Die Bescheinigungen nach Nummer 1 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.</p>	
<p>(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.</p>	<p>(3) Krankenschwestern und Krankenpfleger im Sinne des Absatzes 1 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Gesundheits- und Krankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Krankenpflegers. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers auf Grund einer Erlaubnis ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bescheinigungen darüber auszustellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben darf und 2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt. 	<p>(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Gesundheits- und Krankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Krankenpflegers auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat der Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben dürfen und 2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzen. 	
§ 24	§ 21	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.</p> <p>(2) Die Entscheidungen nach den §§ 7 bis 9, 10 Abs. 4 und 5 und § 28 trifft die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.</p> <p>(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben der zuständigen Behörden</p> <p>(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.</p> <p>(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6 und 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.</p> <p>(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.</p>	
§ 25	§ 22 Ordnungswidrigkeiten	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger", 2. "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger", 3. "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer". <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt: <ol style="list-style-type: none"> a) "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" b) "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" oder c) "Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" oder "Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" oder 2. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 die Berufsbezeichnung <ol style="list-style-type: none"> a) "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger", b) "Kinderkrankenschwester" oder "Kin- 	<p>6.5.1.1 Folgeänderung</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>derkrankpfleger“</p> <p>c) "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer"</p> <p>führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.</p>	
<p>§ 26</p> <p>Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.</p>	<p>§ 23</p> <p>Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes</p> <p>Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.</p>	
<p>§ 27</p> <p>(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Er-</p>	<p>§ 24</p> <p>Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen</p> <p>(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte</p>	<p>Folgeänderungen wegen neuer Berufsbezeich-</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>laubnis als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger" oder als "Kinderkrankenschwester" oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), gleichgestellte staatliche Anerkennung als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger" oder "Säuglings- und Kinderschwester" gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.</p>	<p>Erlaubnis als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger" oder als "Kinderkrankenschwester" oder „Kinderkrankenpfleger“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch(BGBl.....), gleichgestellte staatliche Anerkennung als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger" oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.</p>	<p>nung</p>
<p>(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.</p>	<p>(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch(BGBl.....), gleichgestellte staatliche Anerkennung als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst nach den Vorschriften der Deut-</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	schen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.	
	(3) „Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, "Kinderkrankenschwestern", "Kinderkrankenpfleger“, "Krankenpflegehelferinnen" und "Krankenpflegehelfer", die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, "Kinderkrankenschwester", "Kinderkrankenpfleger“, "Krankenpflegehelferin" und "Krankenpflegehelfer" darf nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.	
(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger", als "Kinderkrankenschwester" und als "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs.	(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger", als "Kinderkrankenschwester" oder „Kinderkrankenpfleger“ und als "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die Antragstellerin	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.	oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.	
(4) Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Sanitätsdienst leisten oder vor diesem Zeitpunkt geleistet haben, kann eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 erteilt werden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes in der in § 32 Abs. 2 bezeichneten Fassung erfüllen und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.		Entfällt
<p style="text-align: center;">§ 27 a</p> <p>(1) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.</p>		Siehe § 24

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.</p> <p>(3) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>(1) Für Umschülerinnen und Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzthelferin oder Arzthelfer, Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer, Masseu-</p>		<p>Entfällt Vgl. jetzt § 6</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>rin oder Masseur, Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-technische Radiologieassistentin oder medizinisch-technischer Radiologieassistent wird auf Antrag eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um sechs Monate verkürzt; nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf kann die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt werden. Auf die Erfüllung der in § 6 für den Zugang zur Ausbildung genannten Voraussetzungen wird verzichtet; hiervon unberührt bleibt der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 1985 begonnen werden.</p>		
§ 29	<p>§ 25</p> <p>Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen für Krankenpflegehilfe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Krankenpflegegesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 erfüllt sind.</p>	<p>(1) Schulen entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch (BGBl.), die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4 Abs. 2 und 3, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes</p> <p>1. eine Schule leiten oder als Lehrkräfte an</p>	<p>Übergangsregelungen wegen der geänderten Voraussetzungen in § 4 (Hochschulausbildung)</p> <p>Bestandsschutzwahrung für Lehrkräfte ohne Hochschulausbildung</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
	<p>einer Schule unterrichten oder</p> <p>2. die für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch...(BGBl.....), erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und nicht als Schulleitung oder als Lehrkräfte erwerbstätig sind oder</p> <p>3. an einer für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem in Nummer 2 genannten Gesetz erforderlichen Weiterbildung teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.</p>	
<p>§ 30</p> <p>Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder</p>	<p>§ 26</p> <p>Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten</p> <p>Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Er-</p>	<p>Technische Änderungen im Rahmen der Um-</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund der Vorlage eines vor dem nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder 3 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum von einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätig-</p>	<p>laubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund der Vorlage eines vor dem in § 2 Abs. 4 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum von einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwestern oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, ist die Erlaubnis zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, dass die Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers,</p>	<p>setzung von EU-Recht</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>keiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstrecken haben.</p>	<p>die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege der Patientinnen und Patienten erstrecken haben.</p>	
<p>§ 30 a</p> <p>(1) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend für Antragsteller, die eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei abgeleistet haben.</p> <p>(2) § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen entsprechend.</p>		<p>6.5.1.2 Überholte Vorschriften</p>
<p>(3) Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können in</p>		

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Medizinische Fachschulen als geeignet für die Ausbildung staatlich anerkannt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einem Direktor mit pädagogischer Hochschulqualifikation oder mit einer anderen Hochschulausbildung und einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Beruf geleitet werden und 2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von <ul style="list-style-type: none"> - Fachschullehrern mit pädagogischem Hochschulabschluss oder - Fachschullehrern mit Fachschulabschluss, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an einer Medizinischen Fachschule unterrichten, sowie - an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte 		

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
verfügen.		
<p>(4) § 8 Satz 2 gilt entsprechend für eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei.</p> <p>(5) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen entsprechend.</p> <p>(6) Abweichend von § 10 Abs. 2 Nr. 1 können in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Medizinische Fachschulen als geeignet staatlich anerkannt werden, wenn sie von einem Direktor mit einer in Absatz 3 Nr. 1 genannten Qualifikation geleitet werden.</p> <p>(7) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auch für die Umschulung von Personen, die eine andere medizinische Fachschulausbildung als die in § 28 Abs. 1 Satz 1 ge-</p>		

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>nannte nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben, entsprechend. § 28 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt nicht.</p> <p>(8) § 29 Satz 1 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen und für Ausbildungseinrichtungen für Berufe in der Krankenpflege in kirchlicher Trägerschaft entsprechend. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 erfüllt sind.</p>		
	Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	
<p style="text-align: center;">§ 17 a (in der ab 1.1.2003 geltenden Fassung) Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen</p> <p>(1) Die Kosten der in § 2 Nr. 1a genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütung sind im</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 a (in der ab 1.1.2003 geltenden Fassung) Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen</p> <p>(1) Die Kosten der in § 2 Nr. 1a genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütung sind im</p>	<p>Anhebung des Stellenschlüssels zur Kompensation von Mehrkosten</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>Pflegesatz zu berücksichtigen, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.</p> <p>Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Ausbildungsvergütung sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, im Verhältnis 7 zu 1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen. Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, sind im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Satz 2 anzurechnen.</p>	<p>Pflegesatz zu berücksichtigen, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.</p> <p>Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Ausbildungsvergütung sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, im Verhältnis 7 zu 1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen;</p> <p>ab dem 1. Januar 2005 gilt das Verhältnis 9,5 zu 1.</p> <p>Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, sind im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Satz 2 anzurechnen.</p>	
<p>(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden ab dem 1. Januar 2004 pauschaliert über einen Zuschlag je Fall nach § 17 b Abs. 1 Satz 4, den alle Krankenhäuser im Land einheitlich erheben, finanziert. Die Kosten der Ausbildungsvergütung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die Kosten der nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzurechnenden Stellen übersteigen.</p>	<p>(2) unverändert</p>	

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen
<p>(3) Die Vertragsparteien nach § 17 b Abs. 2 Satz 1 ermitteln und vereinbaren jährlich für die einzelnen Berufe die durchschnittlichen Kosten je Ausbildungsplatz in den Ausbildungsstätten und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen nach Absatz 2 Satz 2. Dabei darf die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschritten werden, es sei denn, die notwendige Ausbildung ist ansonsten nicht zu gewährleisten.</p>	<p>(3) Die Vertragsparteien nach § 17 b Abs. 2 Satz 1 ermitteln und vereinbaren jährlich für die einzelnen Berufe die durchschnittlichen Kosten je Ausbildungsplatz in den Ausbildungsstätten und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen nach Absatz 2 Satz 2. Dabei darf die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschritten werden, es sei denn, die notwendige Ausbildung ist ansonsten nicht zu gewährleisten; eine Überschreitung auf Grund der erstmaligen Umsetzung der Vorgaben des Krankenpflegegesetzes nach Artikel 1 ist zulässig.</p>	<p>Ermöglichung der Überschreitung der Veränderungsrate nach § 71 SGB V zur Sicherstellung der Finanzierung der novellierten Ausbildung.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 9 am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch (BGBl.) außer Kraft. Artikel 1 § 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>6.6</p>

Geltendes Recht	Neufassung	Bemerkungen